



# BISTUM AUGSBURG

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

## **Aktualisierung der diözesanen Ausführungsbestimmungen zum Infektionsschutzkonzept für Kath. Gottesdienste, insbesondere für die Gottesdienste an den Weihnachtsfeiertagen/Weihnachtszeit 2020/21**

Im Wesentlichen verbleibt es zwar bei den mit Schreiben vom 09.12.2020, AZ: GV/he 11251 mitgeteilten zusätzlichen Schutzmaßnahmen, wie sie im Rahmen der 10.BayIfSMV von der Bayer. Staatsregierung verfügt wurden, allerdings mit der erheblichen Einschränkung für die Gottesdienste am Heiligen Abend:

### **I. Gottesdienste im Inneren:**

- 1.) **Pflicht zum Tragen einer Mund–Nasen–Bedeckung** gem. § 6 Satz 1 Ziffer 3 der 10. BayIfSMV **während der gesamten Dauer eines Gottesdienstes** für alle Teilnehmer. Dies gilt auch für den/die Zelebranten, den liturgischen Dienst und alle sonstigen Personen, die sich im Altarraum aufhalten (z.B. Lektoren, Kommunionhelfer etc.), ausgenommen das liturgische Sprechen. Die MNB darf nur während des Kommunionempfangs kurz abgenommen werden.
- 2.) Nach § 6 Satz 1 Ziffer 4 der 10. BayIfSMV besteht ein **Verbot für den Gemeindegesang**, ausgenommen ist nur das liturgische Singen des Zelebranten.
- 3.) Hinsichtlich der musikalischen Gestaltung/Begleitung der Gottesdienste haben sich keine Änderungen gegenüber dem Schreiben vom 09.12.2020, Ziffer 2, ergeben.
- 4.) Da die Inzidenz von 200 (Infizierte je 100.000 Einwohner) mittlerweile in ganz Bayern überschritten wurde, gilt nach gestrigem Beschluss des Bayer. Ministerrates die **Ausgangssperre von 21.00 Uhr bis 05.00 Uhr bayernweit**. Der **Besuch eines Gottesdienstes nach 21.00 Uhr gilt seit gestern nicht mehr als sog. „triftiger Grund“**, um die **Wohnung während der Ausgangssperre verlassen zu dürfen**. Dies gilt ausdrücklich auch für die Tage **24.–26.12.2020**.
- 5.) Für alle Gottesdienste, nicht nur diejenigen an Hl. Abend, besteht die Pflicht für ein **Anmeldeverfahren**, wenn zu erwarten steht, dass die Aufnahmekapazitäten unter Beachtung der Mindestabstandsregel (1,5 m zwischen allen Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören) ausgelastet werden könnten. Zu registrieren sind von allen Teilnehmern/–innen jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E–Mail–Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes.
- 6.) Für Kindermetten/Kindergottesdienste an Hl. Abend achten Sie bitte zwingend bei den Einladungen bzw. Bekanntgaben auf die Nomenklatur. Eine Einladung nur zum „Krippenspiel“, zur „Krippenwanderung“ o.ä. ist zu vermeiden, da dies unter Umständen missverständlich gedeutet wird. Das Krippenspiel kann immer nur Teil einer Kindermette bzw. eines Kindergottesdienstes sein. Beschränken Sie sich bei den Krippenspielen auf das Notwendigste, sowohl zeitlich wie auch inhaltlich; jeder Eindruck einer theaterhaften Aufführung soll vermieden werden.

Da Kindermetten in der Regel sehr gut besucht werden, ist auch für diese ein Anmeldeverfahren obligatorisch, mit dem wirklich alle Besucher registriert werden. Wegen der meist sehr lebhaften Teilnehmer/-innen ist die Anzahl der zugelassenen Besucher je Kindermette möglichst gering zu halten, um unkontrollierbare Ansammlungen zu verhindern. Für die Kindermetten gelten ansonsten die gleichen Schutzmaßnahmen, wie für alle Gottesdienste.

## II. Gottesdienste im Freien:

- 1.) Bei der gesetzlichen Verpflichtung zu einem **Anmeldeverfahren** unterscheidet der staatliche Gesetz- und Ordnungsgeber nicht zwischen Gottesdiensten im Inneren und solchen im Freien, die Verpflichtung gilt daher für Gottesdienste im Freien ebenso, wenn zu erwarten steht, dass die Aufnahmekapazitäten (z.B. auf dem Kirchplatz, auf einem Sportplatz etc.) unter Beachtung der Mindestabstandsregel (1,5 m zwischen allen Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören) ausgelastet werden könnten. Mittels eines Ordnerdienstes ist unbedingt sicherzustellen, dass nicht mehr als die zum Gottesdienst im Freien angemeldeten Personen dann auch tatsächlich teilnehmen.
- 2.) Die Höchstzahl an Teilnehmern/-innen an einem Gottesdienst im Freien bemisst sich, wie bei Gottesdiensten im Inneren, nach der Anzahl der verfügbaren Plätze unter Beachtung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m zwischen allen Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören. Auch im Freien ist zwingend darauf zu achten, die zugelassene Anzahl an Teilnehmern/-innen so bemessen wird, dass unkontrollierbare Ansammlungen ausgeschlossen sind. Bei allen Planungen muss unbedingt als oberster Grundsatz gelten, dass ein Infektionsrisiko ausgeschlossen ist, d.h es ist darauf zu achten, dass sich nur überschaubare Gruppen zu Gottesdiensten im Freien versammeln. Als „Faustregel“ soll gelten: **Besser viele „kleine Gottesdienste“ an verschiedenen Orten, die sich dafür eignen.** Im Übrigen gilt § 7 Abs. 1 der 10. BayLfSMV.
- 3.) Das Verbot des Gemeindegesangs sowie die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch bei Gottesdiensten im Freien zu beachten.
- 4.) Kindermetten können auch im Freien stattfinden, sofern die oben unter I. 6.) genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Für alle Gottesdienste gilt, dass Proben (z.B. der Ministranten, der Musiker oder auch der Darsteller in einem Krippenspiel) wegen der allgemeinen Ausgangsbeschränkungen nach § 3 der 10. BayLfSMV nur beschränkt möglich sind. Lediglich eine „Generalprobe“ der Akteure wäre demnach noch als zulässig „triftiger Grund“ zum Verlassen der Wohnung zu werten.

Bitte beachten Sie gewissenhaft diese Ausführungsbestimmungen, die dazu beitragen sollen, dass, zwar mit erheblichen Einschränkungen, aber dennoch in einer der Liturgie angemessenen Weise die Gottesdienste an Weihnachten gefeiert werden können.

Augsburg, 15.12.2020



Harald Heinrich  
Generalvikar